

CF 21.8.91 Paris connaissance

R

354



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Informationsnotiz

Bern, 14. August 1991

An den Bundesrat

Zwischenbericht über den ersten Teil der diplomatischen Konferenz für den Abschluss eines Abkommens in Ergänzung der Pariser Verbandsübereinkunft im Bereich der Erfindungspatente; Den Haag, 3. - 21. Juni 1991.

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 22. Mai 1991 beauftragte der Bundesrat eine von Herrn R. Grossenbacher, Direktor des BAGE, geleitete Delegation, die Schweiz an der obenerwähnten diplomatischen Konferenz zu vertreten.

Zweck der Konferenz, welche unter der Aegide der Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI) steht, ist der Abschluss eines Abkommens, welches gewisse Bereiche des Patentrechts möglichst weltweit harmonisieren soll. Der Abkommensentwurf enthält neben Bestimmungen mit vorwiegend technischem Inhalt auch Normen, denen eine politische Bedeutung in dem Sinne zukommt, als sie Gegenstand divergierender Standpunkte der Industriestaaten einerseits und der Entwicklungsländer andererseits sind. Dabei geht es um Fragen wie dem Ausschluss bestimmter Erfindungen von der Patentierbarkeit, dem Umfang der Rechte aus dem Patent, der Patentdauer sowie der Verpflichtungen des Patentinhabers und der Sanktionen bei deren Nichteinhaltung (Widerruf des Patents, Zwangslizenzen). Diese Fragen sind auch Gegenstand der Verhandlungen in der Uruguay-Runde des GATT.

Im Vorfeld der Konferenz traten zwei Schwierigkeiten auf:

- Im Rahmen der technischen Bestimmungen enthält der Abkommensentwurf die grundlegende Norm, wonach das Recht auf das Patent dem ersten Anmelder und nicht dem ersten Erfinder zusteht. Damit sollten die USA, welche praktisch als einziges Land der Welt noch das Ersterfinderprinzip

kennen, dazu bewegt werden, dieses in der Praxis komplizierte und mit Diskriminierungen für die Ausländer verbundene System aufzugeben. Im Gegenzug waren vorab europäische Länder und Japan bereit, in anderen Bereichen Konzessionen zu machen, insbesondere mit der Einführung einer Schonfrist für Veröffentlichungen der Erfindung vor deren Anmeldung zum Patent. Entgegen früheren Äusserungen waren die USA aber kurz vor der Konferenz nicht mehr bereit, im jetzigen Zeitpunkt auf das Erstanmelderprinzip überzugehen.

- Die zweite Schwierigkeit betraf die auch im GATT diskutierten Bestimmungen mit politischem Gehalt. Sie entstand dadurch, dass die Verhandlungen im GATT bis heute nicht abgeschlossen werden konnten und es nicht als zweckmässig erschien, sie im Rahmen dieses Abkommens zu präjudizieren.

Ein Versuch, die Konferenz zu verschieben, scheiterte Ende April 1991. Man kam jedoch überein, die diplomatische Konferenz neu in zwei Teilen abzuhalten, wobei anlässlich des ersten Teils keine Beschlüsse zu fassen waren.

## 2. Resultate des ersten Teils der Konferenz

### 2.1. Die Bestimmungen mit politischem Gehalt

Es zeigte sich, dass auf keiner Seite ein grosses Bedürfnis bestand, diese Bestimmungen im jetzigen Zeitpunkt zu diskutieren. Eine Diskussionsrunde fand daher nicht statt und man begnügte sich mit allgemeinen Erklärungen, welche je von den Sprechern der Gruppe B (Industriestaaten), der Gruppe der 77 (Entwicklungsländer), sowie von der Sowjetunion und China vorgetragen wurden. In bezug auf die beiden zuletzt genannten Länder ist bemerkenswert, dass vor allem die Sowjetunion eine sehr liberale Haltung zugunsten eines starken Patentschutzes zeigte. Die fraglichen Bestimmungen sollen am zweiten Teil der Konferenz diskutiert werden. Dieses Ergebnis entspricht dem Mandat der schweizerischen Delegation, sich im jetzigen Zeitpunkt zurückhaltend zu äussern.

### 2.2. Die Bestimmungen mit technischem Inhalt

Der während mehrerer Jahren von einem Expertenkomitee ausgearbeitete Abkommensentwurf enthält im Bereich dieser Bestimmungen weitgehend Kompromisslösungen, welche auf der Annahme beruhen, dass die USA zum Erstanmelderprinzip übergehen werden. Der Rückzieher der USA in dieser Frage, in welcher sie im übrigen völlig isoliert sind, hat dazu geführt, dass etliche Staaten auf ihre Positionen zurückgekommen sind und einige Lö-

sungen, vorab die Verankerung der Schonfrist, wieder in Frage gestellt haben. Dabei dürfte es sich aber weitgehend um taktische Positionen handeln, welche bei einem Wechsel der USA zum Erstanmelderprinzip geändert werden können. In den USA ist im übrigen eine Kommission eingesetzt worden, welche unter anderem die Frage des Uebergangs zum Erstanmelderprinzip prüfen wird. Resultate sind für Mitte 1992 zu erwarten.

### 3. Fortsetzung der Arbeiten

Wie erwähnt wurden an diesem ersten Teil der diplomatischen Konferenz keine Beschlüsse gefasst. Die eigentlichen Verhandlungen sind also dem zweiten Teil der Konferenz vorbehalten. Ort und Zeit der Fortsetzung sind noch nicht bekannt. Es ist aber kaum damit zu rechnen, dass der zweite Teil stattfinden wird, bevor einerseits Resultate in den GATT-Verhandlungen (wie auch immer geartet) vorliegen und andererseits die Lage in den USA betreffend das Erstanmelderprinzip sich geklärt hat.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-  
UND POLIZEIDEPARTEMENT



Arnold Koller, Bundesrat